

Generelle Einkaufs- und Bestellbedingungen

Die Beschaffung von Lieferung und Leistungen durch Augsburgs Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden: ASMV) für sich oder im Namen und auf Rechnung Dritter bei Unternehmen im Sinne von §14BGB (im Folgenden: Vertragspartner) erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Generellen Einkaufs- und Bestellbedingungen (im Folgenden: GEB), soweit ASMV und der Vertragspartner nicht Abweichendes vereinbaren. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners binden ASMV nur insoweit, wenn sie mit GEB von ASMV bzw. dem anwendbaren Vertrag übereinstimmen oder ASMV ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bestellung und Auftragsbestätigung
 - 1.1. ASMV äußert den eigenen Bedarf an bestimmten Lieferungen und Leistungen in Textform. Erhält der Vertragspartner von ASMV Unterlagen, so hat er die Unterlagen einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und dabei auf die für ihn erkennbaren Mängel, Fehler oder Unzulänglichkeiten ASMV hinzuweisen. Ist der Vertragspartner leistungswillig, unterbreitet er ein Angebot an ASMV für die angefragte Lieferung oder Leistung.
 - 1.2. ASMV kann den Vertragspartner beauftragen und eine Bestellung veranlassen. Die Bestellung von ASMV und die Annahme dieser Bestellung durch den Vertragspartner – in der Regel in Form einer Auftragsbestätigung bilden einen Einzelvertrag.
 - 1.3. Die Auftragsbestätigung ist unverzüglich – spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung von ASMV – durch die Äußerung an ASMV in Textform zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist ist ASMV nicht mehr an die erteilte Bestellung gebunden. Weicht die Auftragsbestätigung des Vertragspartners von der Bestellung ab, so kommt ein Einzelvertrag mit dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Inhalt nur dann zu Stande, wenn ASMV dieser Abweichung oder der Auftragsbestätigung insgesamt zumindest in Textform zustimmt.
 - 1.4. Alle zwischen ASMV und dem Vertragspartner bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich oder in Textform zu dokumentieren. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die Mitarbeiter von ASMV sind nicht berechtigt, mündlich die Einzelverträge abzuschließen und mündlich abweichende Vereinbarungen zu treffen.
2. Kaufmännische Konditionen
 - 2.1. Die in der Bestellung von ASMV angegebenen und vom Vertragspartner bestätigten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Nebenkosten wie Montage, Verpackung u.a. sind, wenn nicht in der Bestellung gesondert vereinbart, in den Preisen inkludiert.
 - 2.2. Ein Mehr- oder Minderpreis infolge von Ausführungsänderungen ist ASMV unverzüglich anzuzeigen und bedarf vor Auslieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen der Zustimmung von ASMV in Textform.
 - 2.3. Zahlungsziel ist, sofern nicht abweichend anders vereinbart, 30 Tage netto nach dem Eingang der Rechnung mit Angabe des Bestelldatums und vollständigem Wareneingang oder vollständiger Leistungserbringung. Für die Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ASMV nicht verantwortlich.
 - 2.4. Die Zahlung von ASMV bedeutet keine Warenannahme und Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
 - 2.5. ASMV zahlt nur an den Vertragspartner, der als Vertragspartner agiert. Die Abtretung der Forderung bedarf der vorherigen Zustimmung von ASMV in Schriftform. Die Zahlung von ASMV bedeutet keine Warenannahme und keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
 - 2.6. ASMV führt keine Zahlungen durch und ist auch sonst nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn nationale oder internationale Embargos, Außenwirtschaftsvorschriften oder andere Sanktionen entgegenstehen.
 - 2.7. Für etwaige Behinderungen oder Verzögerungen, die eine Überschreitung der festgelegten Liefer- und Leistungszeit verursachen, hat der Vertragspartner ASMV unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs stehen ASMV in allen Fällen uneingeschränkt zu.
3. Vertraulichkeit und Datenschutz
 - 3.1. Die kaufmännischen und technischen Informationen jeglicher Art, die ASMV dem Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit inkl. die Bestellung selbst übergeben hat, sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von ASMV ist strikt untersagt, sofern dies nicht zur Leistungserbringung erforderlich ist und ASMV darauf aufmerksam gemacht wird.
 - 3.2. Soweit im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtung vom Vertragspartner personenbezogenen Daten verarbeitet werden, verpflichtet der Vertragspartner seine MitarbeiterInnen schriftlich auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO.
4. Compliance
 - 4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle für ihn relevanten gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten ethischen Regeln einzuhalten. Vorgeschrieben wird insbesondere die Einhaltung des Kartellrechts und der Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption.
 - 4.2. Das Anbieten von Vorteilen an Mitarbeiter von ASMV wird bei ASMV als einen Verstoß gegen vertragliche und vorvertragliche Pflichten ausgelegt. Das Verbot von Kinderarbeit gemäß der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird der Vertragspartner insbesondere beachten.
5. Werbung

Auf die mit ASMV bestehenden Geschäftsbeziehungen darf der Vertragspartner nicht zu Werbezwecken hinweisen, es sei denn, dass ASMV dem ausdrücklich zugestimmt hat.

6. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser GEB unwirksam sein sollen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand

- 7.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 7.2. Gerichtsstand ist Augsburg (Stadt).

II. Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Waren

8. Lieferungen und Versand
 - 8.1. Im Falle von Luft- und Seefracht erfolgen Lieferung und Versand „FOB zu dem von ASMV angegebenen Verlade(flugh)hafen“, im Übrigen „FCA an Standort des Werks des Auftragnehmers“ (gemäß Incoterms 2020), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - 8.2. Ist der Bestimmungsort nicht gesondert vereinbart, gilt den Geschäftssitz von ASMV, Am Messeplatz 5, D-86159 Augsburg. Dieser Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass die Ware zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort zugegangen ist.
 - 8.3. Über- oder Vorablieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von ASMV. Etwa entstehenden Mehrkosten trägt der Vertragspartner.
 - 8.4. Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Vertragspartners vereinbart ist, oder ASMV Frachtzahler ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern. Hat ASMV ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart/Beförderer und/oder einen bestimmten Versandweg vorgeschrieben, ist die Sendung zu den jeweils niedrigen Kosten zu befördern.
 - 8.5. Postpakete und Postgüter sind frei aufzugeben. Bei Preisstellung ab Werk ist das verauslagerte Porto in der Warenbelastung zu inkludieren.
9. Mängelhaftung
 - 9.1. Der Vertragspartner hat für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr nach den gesetzlichen Regelungen zu leisten. Die Frist der Gewährleistung im Fall von Sach- oder Rechtsmängeln beträgt bei Warenlieferungen 36 Monaten ab Ablieferung. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf (5) Jahre ab Lieferung.
 - 9.2. Mängel, die zur Ablehnung der Abnahme führen, sowie alle bei Gefahrübergang festgestellten oder während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Vertragspartner nach Wahl von ASMV auf seine Kosten zu beseitigen, oder er hat mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.
 - 9.3. Führt der Vertragspartner die Mängelbeseitigung, die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von ASMV zu setzender angemessener Frist aus, ist ASMV berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Minderung des Preises zu verlangen, auf Kosten des Vertragspartners Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und/oder Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.
 - 9.4. Entsprechendes gilt, wenn sich der Vertragspartner außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf es zur Ausübung der vorgenannten Rechte nicht, wenn der Vertragspartner die Leistung verweigert, ASMV die Nacherfüllung unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltendmachung der vorgenannten Rechte rechtfertigen.
 - 9.5. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie in Bezug auf Mängel, die bei sachgemäßer und im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlicher Untersuchung erkennbar sind, innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung oder Leistung und bei später zu Tage tretenden Mängeln binnen zwei (2) Wochen seit ihrer Feststellung zu erheben.
 - 9.6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
 - 9.7. Der Vertragspartner trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
 - 9.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ASMV von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Personen- und Sachschäden freizustellen, die auf einem in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gegründeten Fehler des Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ASMV durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen wird ASMV den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
10. Unfallsverhaltensvorschriften/Umweltschutz
 - 10.1. Die gelieferten Waren und Leistungen sowie die Herstellprozesse der gelieferten Produkte müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), dem Chemikaliengesetz, den sonstigen einschlägigen Normen sowie den sonstigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Außerdem müssen die in

der Bestellung gegebenenfalls vorgeschriebene internationale Verbandsbestimmungen eingehalten sein. Gleiches gilt für die Umweltschutzbestimmungen.

10.2. Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern, sie sind im Preis enthalten.

10.3. Die Vorschriften über den Gefahrguttransport sind einzuhalten. Bei Bestellungen von Stoffen oder Zubereitungen, für die ein Material-Sicherheitsdatenblatt existiert, hat der Vertragspartner dieses in der Form der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 automatisch kostenlos mitzuliefern.

11. Exportkontrolle, Zoll und Sicherheit in der Lieferkette

11.1. Der Vertragspartner hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Vertragspartner hat ASMV spätestens zwei (2) Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die ASMV zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts benötigt.

11.2. Verletzt der Vertragspartner seine Pflichten nach Abs. 10.1., trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die ASMV hieraus entstehen, es sei denn, der Vertragspartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11.3. Der Vertragspartner trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Vertragspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an ASMV oder an von ASMV bezeichneter Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

12. RoHS und WEEE

Der Vertragspartner hat alle Anforderungen, die sich aus den Richtlinien RoHS 2011/65/EU und WEEE 2012/19/EU sowie den daraus resultierenden nationalen Ausführungsgesetzen ergeben zu erfüllen.

13. Zeichnungen, Muster und Werkzeuge

Dem Vertragspartner von ASMV zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Planungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge bleiben im Eigentum von ASMV und sind auf Verlangen jederzeit, im Übrigen nach Durchführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind als Eigentum von ASMV zu kennzeichnen und dürfen nur zur Erbringung der Leistung verwendet werden. Der Vertragspartner hat sie vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist die Vervielfältigung untersagt. Ihr Abhandenkommen ist ASMV sofort zu melden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

14. Schutzrechte

14.1. Der Vertragspartner gewährt ASMV eine einfache, unwiderrufliche, weltweite Lizenz an eigenen Schutzrechten oder sonstigen Rechten zum Besitz, Vertrieb und zur Benutzung der gelieferten Ware und daraus entstandenen Erzeugnissen.

14.2. Der Vertragspartner hat die Ware frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter zu liefern. Werden durch die gelieferten Waren und/oder deren Benutzung Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Vertragspartner alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um ASMV ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen.

14.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ASMV von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ASMV wegen der in Abs. 14.2 genannten Verletzung von Rechten erheben und ASMV alle angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. ASMV wird ohne Zustimmung des Vertragspartners keine Ansprüche anerkennen und keinen Vergleich abschließen, es sei denn, die Zustimmung wird willkürlich verweigert.

14.4. Die Verpflichtungen nach Abs. 14.3 treffen den Vertragspartner nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an ASMV gelieferten Waren bleiben unberührt.

III. Zusätzliche Bestimmungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

15. Leistungserbringung und Informationspflicht

15.1. Der Vertragspartner setzt für die Erbringung der geschuldeten Dienst- und Werkleistungen entsprechend ausgebildetes Personal ein. Dabei verpflichtet sich der Vertragspartner, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige erforderliche gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse vorliegen.

15.2. In der Einteilung der eingesetzten Erfüllungsgehilfen und deren Arbeitszeit ist der Vertragspartner frei. Die Tätigkeit durch den Vertragspartner erfolgt insoweit selbständig und unabhängig von der Tätigkeit von ASMV.

15.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und selbständigen Unterauftragnehmer schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie bei der Leistungserbringung keinem Direktionsrecht unterliegen und keinerlei Weisungen von ASMV Folge zu leisten haben, es sei denn, diese betreffen die Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände von ASMV.

15.4. Sollte ein Mitarbeiter des Vertragspartners oder ein selbständiger Unterauftragnehmer des Vertragspartners gegenüber ASMV geltend machen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sei ein Arbeitsverhältnis mit ASMV zustande gekommen, wird der Vertragspartner ASMV von allen in diesem Zusammenhang gegen ASMV geltend gemachten gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen dieser Person freistellen und alle weiteren aus der Begründung eines Arbeitsverhältnisses für ASMV entstehenden Kosten übernehmen.

15.5. Der Vertragspartner erbringt die Dienst- und Werkleistungen nach dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der Vorschriften für Ordnung und Sicherheit von ASMV. Über den Fortschritt der Leistungserbringung wird der Vertragspartner ASMV informieren.

16. Unterauftragnehmer

16.1. Die Vergabe der Aufträge von ASMV an die Unterauftragnehmer des Vertragspartners ist nur nach der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ASMV zulässig.

16.2. In jeweiligem Einzelvertrag kann die erforderliche Zustimmung dadurch erteilt werden, dass dort die Vergabe an einen bestimmten Unterauftragnehmer ausdrücklich geregelt wird. Unabhängig davon, ist und bleibt der Vertragspartner für die ordnungsgemäße Leistungserbringung allein verantwortlich.

16.3. Wird eine Vergabe an einen Unterauftragnehmer durch ASMV genehmigt, wird der Vertragspartner sicherstellen, dass die nach dem jeweiligen Einzelvertrag bestehenden Pflichten dem Unterauftragnehmer auferlegt werden.

17. Leistungsänderungen

17.1. ASMV ist berechtigt, die Anforderungen an die vertraglichen Leistungen zu ändern, sofern dies für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehrkosten, teilt der Vertragspartner diese gemäß Artikel I, Ziffer 2.2 unverzüglich und vor der Durchführung des geänderten Einzelvertrages ASMV mit.

17.2. Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung zwischen ASMV und dem Vertragspartner ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wurde.

18. Mitwirkungspflicht von ASMV

18.1. Ist für die Erbringung der Leistungen die Übergabe von Unterlagen notwendig, wird ASMV diese dem Vertragspartner rechtzeitig vor dem Beginn der Leistungserbringung übergeben.

18.2. Sind die Leistungen auf dem Gelände bzw. in den Räumlichkeiten von ASMV zu erbringen, wird ASMV dem Vertragspartner und seinen Erfüllungsgehilfen den erforderlichen Zugang gewähren.

19. Abnahme von Werkleistungen

19.1. Werkleistungen werden von ASMV abgenommen. ASMV wird nach der Abnahmeprüfung die Abnahme der Werkleistung erklären, wenn die Leistung mangelfrei ist.

19.2. Sollte sich die Leistungen als mangelhaft erweisen, wird der Vertragspartner diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigenen Kosten beseitigen oder nach Wahl von ASMV diese Werkleistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Vertragspartner trotz angemessener Frist die Mängel nicht oder versäumt es, erneut die Leistungen mangelfrei zu erbringen, kann ASMV vom Einzelvertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Vertragspartners beseitigen oder beseitigen lassen und Schadenersatz verlangen.

19.3. Einer entsprechenden Fristsetzung bedarf es zur Ausübung der oben genannten Rechte nicht, wenn der Vertragspartner die Leistung verweigert, die Nacherfüllung für ASMV unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltungsmachung der vorhandenen Rechte rechtfertigen.

20. Bauleistungen

Für Bau- und Baunebenleistungen gilt anstelle dieser Generellen Einkaufs- und Bestellbedingungen die Vergabeverordnung (VgV) in Verbindung mit Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

21. Rechte an Ergebnissen

21.1. Die Ergebnisse der Leistung werden bereits während der Erstellung, unmittelbar in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, zum Eigentum von ASMV. Soweit das Ergebnis in Zeichnungen, Modellen, Berichten, Datenträgern, Mustern und sonstigen Gegenständen verkörpert ist, gehen diese mit ihrer Entstehung, und zwar in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, in das alleinige und uneingeschränkte Eigentum von ASMV über. Die Unterlagen, die ASMV an den Vertragspartner zur Vorbereitung oder Erbringung der Leistungen zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von ASMV.

21.2. Für den Fall, dass ASMV nicht das alleinige Eigentum gemäß Ziffer 21.1. erhält, steht ASMV das ausschließliche, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite Recht zu, die Ergebnisse vom Zeitpunkt der Entstehung selbst oder durch Dritte in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ganz oder zum Teil nach Belieben zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verändern und auch in einer von ASMV bestimmten Form öffentlich zugänglich zu machen und zu verwerten. Dieses Recht beinhaltet insbesondere die Nutzungsrechte, die Ergebnisse zu vervielfältigen, mittels jedweden Mediums zu verbreiten, zugänglich zu machen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und/oder umzugestalten, zu vertreiben, auch mittels Leasings und Vermietung, und Dritten für alle Nutzungsarten - allein und nach freiem Ermessen - beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen. Mitumfasst ist u.a. auch das Recht zur Online-Nutzung in allen Kommunikationsnetzen (Internet etc.) sowie zur Nutzung in festen und mobilen Datennetzen und auf Endgeräten (z.B. Mobiltelefone, Organizers, etc.). Sofern es sich bei den Ergebnissen um Softwareprogramme handelt, überträgt der Vertragspartner an ASMV sämtliche vorgenannten Nutzungsrechte sowohl hinsichtlich des Object Codes als auch hinsichtlich des Source Codes der Software.

21.3. Der Vertragspartner verzichtet auf die namentliche Nennung als Urheber der Ergebnisse. Diese Einräumung der Rechten ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

21.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, beispielsweise durch entsprechende vertragliche Regelungen mit seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmer oder Dritten, soweit er sich diesen bei der Leistungserbringung bedient, vertraglich sicherzustellen, dass die Rechte an Ergebnissen gemäß Ziffer 21 dieser GEB ausschließlich und unbegrenzt ASMV zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge mit seinen Mitarbeitern, den Unterauftragnehmer oder Dritten berührt werden.

22. Haftung

Im Falle von Verletzungen der Vertragspflichten gleich welcher Art haftet der Vertragspartner uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen.